

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Herrn  
André Kuper MdL  
Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
18/1914**

Alle Abgeordneten

## **Gesetzentwurf zur Einführung einer Kommunalen Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen (Landeswärmepanungsgesetz NRW – LWPG) – Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/10465**

21. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

Städtetag NRW  
Tim Bagner  
Referent  
Telefon 030 37711-610  
[tim.bagner@staedtetag.de](mailto:tim.bagner@staedtetag.de)  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln  
[www.staedtetag-nrw.de](http://www.staedtetag-nrw.de)  
Aktenzeichen:

wir bedanken uns für die Einladung zur Sachverständigenanhörung am 30. Oktober 2024 und für die Möglichkeit, zum Entwurf des LWPG vorab schriftlich Stellung zu nehmen.

Die kommunale Wärmeplanung ist die maßgebliche Grundlage für die Planung und Steuerung der Wärmewende auf kommunaler Ebene. Daher ist es richtig, die Zuständigkeit für die Wärmeplanung auf die Städte und Gemeinden zu übertragen. Der Belastungsausgleich für die Erstaufstellung ist sachgerecht. Für die Fortschreibung der Wärmeplanung wird ein gesondertes Konnexitätsverfahren durchgeführt werden müssen.

Landkreistag NRW  
Dr. Markus Faber  
Hauptreferent  
Telefon 0211 300491-310  
[markus.faber@lkt-nrw.de](mailto:markus.faber@lkt-nrw.de)  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
[www.lkt-nrw.de](http://www.lkt-nrw.de)  
Aktenzeichen: 81.00.04.2

Wir weisen darauf hin, dass die gefundene Lösung zum Umgang mit der Anschubfinanzierung keinesfalls zufriedenstellend ist. Ein Abstellen auf den 30. August 2024 ist ein gegriffenes Datum und weder rechtlich noch politisch sachgerecht. Die Bundesförderung darf erst mit Inkrafttreten des LWPG wegfallen. 250 Kommunen in NRW sind auf Treiben des Bundes vorangegangen. Sie setzen darauf, jetzt noch Fördermittel zu erhalten, insbesondere weil das Land zugesagt hat, das keine Bundesmittel in Abzug gebracht werden. Wir fordern das Land auf, den gefundenen Kompromiss im Sinne seiner Kommunen nachzuverhandeln.

Städte- und Gemeindebund NRW  
Anne Wellmann  
Hauptreferentin  
Telefon 0211 4587 232  
[anne.wellmann@kommunen.nrw](mailto:anne.wellmann@kommunen.nrw)  
Kaiserswerther Straße 199 – 201  
40474 Düsseldorf  
[www.kommunen.nrw](http://www.kommunen.nrw)  
Aktenzeichen: 28.6.9-005-004

Wir betonen ausdrücklich, dass mit dem Wärmeplan noch keine Wärmewende auf den Weg gebracht ist. Die Umsetzung wird entscheidend sein. Deren Erfolg hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere von der Finanzierbarkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Machbarkeit.

Die Regelungsinhalte des Entwurfs ergeben sich im Wesentlichen aus dem WPG, an dem sich das LWPG eng orientiert. Wir begrüßen, dass - anders als noch im Referentenentwurf – im vorliegenden Regierungsentwurf keine wesentlichen zusätzlichen Verpflichtungen für Kommunen in NRW über das WPG hinaus geschaffen werden. Positiv sind zudem die recht weitgehenden Erleichterungen im Rahmen des vereinfachten Verfahrens für Gemeinden unter 10.000 Einwohnern und die Ermöglichung interkommunaler Zusammenarbeit im Rahmen der Erarbeitung von Wärmeplänen.

## **Zu den einzelnen Regelungen:**

### **1. Zu § 2 LWPG-E Zuständige Stelle, Pflicht zur Wärmeplanung und Umsetzungsfristen**

§ 2 Abs. 1 LWPG-E bestimmt die Städte und Gemeinden als planungsverantwortliche Stelle; sie nehmen die Pflicht und die Aufgaben aus dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) in eigener Verantwortung wahr. Mit dem Inkrafttreten des LWPG wird die Erstellung eines Wärmeplans damit zur pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe. Der Übertragung der Pflichten und der Aufgaben aus dem WPG auf die Städte und Gemeinden stimmen wir zu.

Aus der Einordnung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe folgt, dass die Aufsicht grundsätzlich als allgemeine (Kommunal-)aufsicht nach § 119 Abs. 1 GO NRW zu erfolgen hat. Damit ist die Aufsicht inhaltlich auf eine reine Rechtmäßigkeitskontrolle (Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht) beschränkt, institutionell ist bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, bei kreisfreien Städten die Bezirksregierung Aufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 1 und 2 GO NRW). Dem trägt die Ausgestaltung der Kompetenzen des LANUV im Gesetzentwurf Rechnung. Wir gehen davon aus, dass das LANUV bei der Wahrnehmung der ihm durch den Gesetzentwurf übertragenen Kompetenzen (§ 2 Abs. 5 bis 8 LWPG-E) die allgemeinen aufsichtsrechtlichen Vorgaben beachtet. Denn es muss gewährleistet sein, dass das LANUV Entscheidungen der allgemeinen Kommunalaufsicht nicht präjudizieren und damit die Befugnisse der allgemeinen Kommunalaufsicht nicht aushöhlen kann.

### **2. Zu § 3 LWPG-E Anerkennung bestehender Wärmepläne**

§ 3 Abs. 1 LWPG-E nimmt Bezug auf § 5 Abs. 2 WPG, der die Voraussetzungen für die Anerkennung von Wärmeplänen regelt, die vor Inkrafttreten des WPG bereits erarbeitet sind bzw. deren Erstellung bereits begonnen wurde. Durch den Verweis auf die bundesgesetzliche Regelung werden keine weiteren bürokratischen Hürden für die Anerkennung von bestehenden Wärmeplänen geschaffen. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Erforderlich ist allein eine elektronische Übermittlung des Wärmeplans an das LANUV, verbunden mit einer Erklärung der Gemeinde, dass dieser mit den Anforderungen des WPG im Wesentlichen vergleichbar ist.

Viele Kommunen in NRW haben sich bereits frühzeitig auf den Weg gemacht, um den Einwohnerinnen und Einwohnern in ihren Gemeinden schnell eine Orientierung zu geben. Außerordentlich wichtig war dabei die Anschubförderung des Bundes für Wärmepläne im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative. Es wird bedauert, dass dieses Engagement jetzt enttäuscht wird und die Kommunen die Fördermittel zurückzahlen müssen, soweit die Wärmeplanung nicht bis zum 30.08.2024 abgeschlossen und mit dem Projektträger ZUG abgerechnet wurde. Aus unserer Sicht wäre es ein fatales Signal und ein erheblicher Vertrauensverlust, bewilligte und in diesem Jahr verplante Förderungen zurückzunehmen. Der 30. August ist eine politisch gegriffene Zahl. Aus

unserer Sicht muss allein auf das Inkrafttreten des Gesetzes abgestellt werden. Erst dann wird die Wärmeplanung auf die Kommunen übertragen mit der Folge, dass die parallele Bundesförderung zu diesem Zeitpunkt wegfällt. Daher muss zum einen eine Rückzahlung für alle bis zum Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossene und abgerechnete Fördervorhaben ausgeschlossen sein. Zum anderen müssen alle vor Inkrafttreten des LWPG eingereichten Abrechnungen im Rahmen der NKI als wirksam anerkannt werden.

### **3. Zu § 4 LWPG-E Vereinfachtes Verfahren**

Gemeinden unter 10.000 Einwohner erhalten gemäß § 4 LWPG-E im Rahmen des vereinfachten Verfahrens wesentliche Erleichterungen bei der Erstellung von Wärmeplänen, die wir ausdrücklich unterstützen.

### **4. Zu § 5 LWPG-E Interkommunale Zusammenarbeit**

Die Regelungen des § 5 Abs. 1 LWPG-E, nach der mehrere Gemeinden sich zu einer gemeinsamen Wärmeplanung zusammenschließen und dabei die Kooperationsformen nutzen können, die das GKG zur Verfügung stellt, wird begrüßt. Gleiches gilt für die Regelung des § 5 Abs. 2 LWPG-E für die Erstellung eines gemeinsamen Wärmeplans.

§ 5 LWPG-E trägt dem Ziel Rechnung, Synergieeffekte für die kommunale Zusammenarbeit nutzbar zu machen, wo dies durch interkommunale Zusammenarbeit wegen der Gegebenheiten vor Ort sinnvoll ist und wo Kommunen dies auf freiwilliger Basis tun wollen. Dies ist dann der Fall, wenn Wärmequellen gemeinsam genutzt werden, Planungen effizienter bzw. Kosten eingespart werden können.

Wir halten es allerdings für sinnvoll, dass für gemeinsame Wärmepläne im Falle eines Gesamtplans bei Fortschreibung des Plans auch eine Teilbarkeit möglich ist.

§ 5 Abs. 2 LWPG-E sollte durch einen Satz 2 ergänzt werden:

*„Der gemeinsame Wärmeplan ist so zu erstellen, dass er bei der Fortschreibung abgestimmt auf die einzelnen Gemeindegebiete geteilt werden kann.“*

Zudem stellt sich die Frage, welche der in § 4 Abs. 2 Satz 1 WPG genannt Fristen für einen gemeinsamen Wärmeplan gilt. Dies könnte in § 5 Abs. 2 LWPG-E durch einen Satz 3 klargestellt werden.

*„Die Umsetzungsfrist nach § 4 Abs. 2 Wärmeplanungsgesetz richtet sich nach der größten der beteiligten Gemeinden.“*

### **5. Zu § 6 LWPG-E Datenerhebung durch die Gemeinden, Anzeigepflichten der Gemeinden, Datenermittlung an das Land**

§ 6 LWPG-E legt ergänzend zum WPG fest, welche Daten die Gemeinden erheben dürfen und welche Daten sie an das LANUV zu übermitteln haben. Hierfür haben sie die durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW entwickelte digitale Vorlagen und die bereitgestellte Datenplattform zu nutzen.

§ 6 Abs. 1 LWPG-E ist beschränkt auf dezentrale, strombasierte Wärmeerzeugungsanlagen. Im Sinne einer guten Bestandsanalyse sowie im Monitoring und der Fortschreibung sollte die Anforderung auf Gasheizungen und weitere Heizarten erweitert werden.

Der Entwurf für das Landesgesetz sieht – wie auch das WPG – vor, dass Verbrauchsdaten nur in aggregierter Form an die planungsverantwortliche Stelle weitergegeben werden dürfen. Wir möchten darauf hinweisen, dass es für die Analyse durchaus sinnvoll wäre, die Daten auf Gebäudeebene zu erfassen und an die Kommune bzw. deren Dienstleister weiterzugeben. Die Aggregation der Daten könnte vor der Veröffentlichung und der Weitergabe an das LANUV erfolgen. Mit dieser Änderung wäre eine effizientere und genauere Analyse möglich. Dies würde zu besseren Ergebnissen führen. Die Datenschutzbestimmungen geben den Kommunen die notwendige Grundlage für eine sichere Handhabung dieser Daten.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir eine vergleichende Darstellung oder die Aufbereitung von Daten für ein Benchmarking oder einen Vergleich mit anderen Kommunen sehr kritisch sehen. Dies kann leicht zu Fehlinterpretationen führen. Denn kommunale Wärmepläne sind aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten nicht ohne weiteres vergleichbar.

Soweit das zuständige Ministerium digitale Vorlagen zur Datenübermittlung und eine Datenplattform mit einer Website entwickelt, ist es aus kommunaler Sicht wichtig, dass das Land die Kompatibilität mit den bereits bei den Kommunen vorhandenen kommunalen digitalen Planungen durch entsprechende Schnittstellen gewährleistet. Wichtig ist, dass die digitalen Vorlagen den Gemeinden sehr zeitnah zur Verfügung gestellt werden, damit die Kommunen ihre bereits begonnenen Planungen ohne weitere Kosten und Hindernisse anpassen können.

## **6. Zu § 7 LWPG-E Bewertung und Monitoring der Wärmeplanung**

§ 7 Abs. 1 LWPG-E nimmt für die Bewertung der Wärmepläne von Gemeinden mit mehr als 45.000 Einwohnerinnen und Einwohnern Bezug auf § 21 Nr. 5 WPG. Durch den Verweis auf die bundesgesetzliche Regelung werden keine weiteren bürokratischen Hürden durch zusätzliche Bewertungskriterien aufgestellt. Das LANUV bewertet die an es übermittelten Wärmepläne im Rahmen einer Stellungnahme. Sodann steht es im Ermessen der Gemeinde, geeignete Umsetzungsmaßnahmen auf der Grundlage der Bewertung des LANUV zu ergreifen. Eine Verpflichtung besteht hingegen nicht.

Dieses Prozedere trägt der Rechtsnatur der neuen Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung Rechnung. Diese ist als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit ausgestaltet und stellt damit die Erstellung und Fortschreibung der Wärmepläne in die Verantwortung der Gemeinde. Dementsprechend steht die inhaltliche Ausgestaltung der Wärmepläne in der Entscheidung der Gemeinden.

## **7. Zu § 8 LWPG-E Belastungsausgleich**

Der mit dem Gesetzentwurf geregelte Belastungsausgleich und die Kostenfolgeabschätzung für die Erstaufstellung der Wärmepläne ist im Vorfeld in informellen Gesprächen zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden verhandelt worden. Mit gesondertem Schreiben vom

15. Juli 2024 haben wir der Kostenfolgeabschätzung gemäß § 7 Absatz 3 KonnexAG zugestimmt und unser Einvernehmen zum Verzicht auf die Anhörung gemäß § 7 Absatz 2 KonnexAG erklärt.

Für die Fortschreibung der Wärmeplanung wird ein gesondertes Konnexitätsverfahren durchgeführt werden müssen. Die kommunalen Spitzenverbände drängen darauf, dass die Konnexverhandlungen zur Fortschreibung der Wärmepläne bereits im Frühjahr 2025 beginnen. Die Städte und Gemeinden brauchen schnell Klarheit über den weiteren finanziellen Rahmen. Der Gesetzesentwurf weist auf das Erfordernis hin, dass auch die Finanzierung der Fortschreibung der Wärmepläne durch den Bund sichergestellt wird. Diese Aussage teilen wir ausdrücklich nicht. Die Finanzierung des Landes für die Kommunen muss unabhängig von Bundesmitteln sichergestellt sein.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dr. Christine Wilcken  
Beigeordnete  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn  
Erster Beigeordneter  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Rudolf Graaff  
Beigeordneter  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen